

worden. Dabei wurde betont, daß auch bei den im Verkaufslager befindlichen Werken aus der Auszeichnung der ladenpreisfreie Charakter erkenntlich sein muß.

Es wird auch an dieser Stelle erneut darauf aufmerksam gemacht, daß die Gaubeauftragten angewiesen sind, von Zeit zu Zeit die Schaufenster und Auslagentische der Buchhandlungen und Warenhäuser nachzuprüfen und Verletzungen der Bestimmungen der Verkaufsordnung dem Börsenverein zu melden.

Anfragen bei der Geschäftsstelle gaben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Gewährung von Vermittlerprovision an Schüler gemäß § 7 der buchhändlerischen Verkaufsordnung nicht angängig ist. Durch die Vermittlertätigkeit von Schülern wird kein neuer Umsatz geschaffen; denn die Schüler müssen sich die Bücher anschaffen und ohne den Vermittler in die Buchhandlungen gehen. Die Einschaltung eines Vermittlers zur Organisation von Sammelbestellungen bedeutet lediglich ein Wegdrängen von den Buchhandlungen. Ferner ist wesentlich, daß bei Schülern, die grundsätzlich keine Verpflichtung ohne den gesetzlichen Vertreter eingehen können, keine Garantie für Einhaltung der Ladenpreise gegeben ist. Die Voraussetzungen des § 7 der Verkaufsordnung sind also bei Inanspruchnahme von Schülern nicht gegeben; Provisionsangebote an Schüler müssen daher als Verstöße gegen die Verkaufsordnung gewertet werden.

Die Anregungen zur Änderung der Anordnung betr. den Betrieb von Buchgemeinschaften hatten den Börsenverein bereits im Jahre 1939 zu einer Änderung des § 7 Ziffer 3 der buchhändlerischen Verkaufsordnung über das Angebot und die Gewährung von Vermittler-Provision bei Werbung von Buchgemeinschafts-Mitgliedern veranlaßt. Die in das Aufgabengebiet der Reichsschrifttumskammer fallende Änderung der Anordnung selbst konnte infolge des Krieges erst durch die Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 144 vom 30. September 1940 (Börsenblatt Nr. 243 vom 17. Oktober 1940) erfolgen. Sie wurde mit geringfügigen, durch das Preisstopprecht bedingten Änderungen nochmals in neuer Fassung vom 27. Februar 1941 im Börsenblatt Nr. 59 vom 11. März 1941 mit amtlichen Erläuterungen veröffentlicht. Im großen und ganzen sind die bereits im Zeichen der Befriedung des Verhältnisses zwischen Buchgemeinschaften und Buchhandel stehenden Grundsätze der früheren Anordnung des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler aus dem Jahre 1935 übernommen worden, die eine Einschaltung des Buchhandels in den Vertrieb der Erzeugnisse der Buchgemeinschaften vorsahen. Die Neufassung enthält aber einige wichtige Änderungen, die den Klagen des Buchhandels wegen des Erscheinens billiger Lizenzausgaben der Buchgemeinschaften kurz nach Veröffentlichung der Originalausgabe Rechnung tragen. Lizenzausgaben dürfen durch Buchgemeinschaften künftig erst ein Jahr nach Erscheinen vertrieben werden. Wichtig ist auch die Verpflichtung der Buchgemeinschaften zur Umstellung auf feste Reihenpreise und zur Einstellung aller außerhalb der Regelleistungen stehenden Sonderleistungen, soweit sie nicht besonders genehmigt werden. Für die Abwicklung ist eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1942 festgesetzt.

Zu den Grundsätzen für die Lieferung von Schulbüchern, mit denen wir im Börsenblatt vom 30. März 1940 die für Schulbücher bestehenden besonderen Vorschriften zusammengefaßt nochmals bekanntgaben, ist durch eine Bekanntmachung im Börsenblatt vom 1. März 1941 ergänzend zugelassen worden, daß mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse höherer Schulen im Ausland Freistücke bis zur Grenze von 10% geliefert werden dürfen.

Im Einverständnis mit dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ist die Lieferung von Schulbüchern an landverschickte Kinder im gleichen Sinne geregelt worden wie im Vorjahr die Lieferung von Schulbüchern an die Saarkinder. Landverschickten Schülern und Schülerinnen darf auf Schulbücher, deren Doppelanschaffung für das gleiche Lehrfach und das gleiche Schuljahr infolge der Zuteilung an eine andere Schule notwendig geworden ist, ein Nachlaß von 50% gewährt werden. Auf Grund eines unterstempelten Aus-

weises der Schulleitung erhält der Sortimentler vom Schulbuchverleger das Schulbuch mit 50% Rabatt post-, fracht- und verpackungsfrei.

In Übereinstimmung mit dem Reichsjustizministerium ist im Börsenblatt vom 21. Mai 1940 bekanntgegeben worden, daß Vorzugsabkommen, die infolge mitwirkender Beteiligung der Justizbehörden bei Herausgabe und beim Vertrieb juristischer Werke von den Verlegern auf Grund von § 11 der Verkaufsordnung für Justizbehörden und -beamte festgesetzt werden, auch für die befreiten Ostgebiete gelten.

Die Regelung der Belieferung von Volksbüchereien, die im Altreich bereits seit dem 11. Mai 1936 in Kraft ist, wurde vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Juli 1940 in den Reichsgauen Sudetenland, Wien, Niederdonau, Oberdonau, Steiermark, Kärnten, Tirol-Vorarlberg und Salzburg und im Februar 1941 in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland, den Regierungsbezirken Kattowitz und Zichenau, sowie in den zu den Regierungsbezirken Allenstein, Gumbinnen und Oppeln neu hinzugetretenen Gebietsteilen eingeführt.

Durch Verhandlungen mit dem Leiter des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung, die erst im Januar 1941 abge-

Pflichtexemplargesetz

geschlossen wurden, wurden einige Vergünstigungen bei der Anwendung des sächsischen Pflichtexemplargesetzes erreicht. Ablieferungspflicht besteht nicht mehr für Druckwerke, die innerhalb des Landes Sachsen gedruckt werden, aber außerhalb des Landes Sachsen erscheinen oder nicht im Buchhandel verbreitet werden. Von der Einforderung von Freistücken solcher Druckwerke, die einen Ort des Landes Sachsen als Verlagsauslieferungs- oder Druckstätte nur in Verbindung mit einem nichtsächsischen Verlagsort aufweisen, wird abgesehen. Nicht einzufordern sind auch Freistücke von solchen Druckwerken, die von den Bibliotheken auf Grund von Verträgen bezogen werden, die vor dem 1. April 1938 abgeschlossen sind. Abgelehnt wurde der Antrag des Börsenvereins, die im Lande Sachsen bestehenden Zweigniederlassungen nichtsächsischer Firmen von der Ablieferungspflicht zu befreien oder sie nur soweit zu verpflichten, als sie eigene Verlagswerke herausgeben.

Darüber, ob im feindlichen Ausland Werke deutscher Autoren unerlaubt nachgedruckt worden sind, ist bis jetzt nichts bekannt geworden. Von deutscher Seite wird die gleiche rechtliche Auffassung wie im Weltkrieg vertreten, daß der Urheberrechtsschutz in vollem Umfange bestehen bleiben sollte. — Die Verhandlungen über den Nachdruck deutscher Werke in China wurden zurückgestellt.

Urheber- und Verlagsrecht

Auf dem Gebiete des Urkundensteuerrechts ist durch das Urteil des Reichsfinanzhofes vom 22. November 1940 entschieden worden, daß Druckverträge, bei denen der Verleger das

Steuerrecht

Papier dem Drucker zur Verfügung stellt, als Werkverträge anzusehen und deshalb steuerpflichtig sind. In solchen Fällen jedoch, in denen die Druckerei das Papier selbst beschafft, liegt auch nach Ansicht des Reichsfinanzhofes ein Werklieferungsvertrag vor, der nach § 15 Abs. 4 UrkStG. von der Besteuerung ausgenommen ist. Diese Entscheidung des Reichsfinanzhofes ist aber praktisch durch eine Mitteilung des Reichsministers der Finanzen an die Wirtschaftsgruppe Druck vom 7. Februar 1941 bedeutungslos geworden. Der Reichsminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß der Steuerbefreiungserlaß vom 1. Oktober 1936 auf Druckaufträge angewendet wird, auch wenn eine Be- und Verarbeitung nicht vorliegt. Hiernach sind auch die Druckaufträge, die sich als Werkverträge darstellen, den Werklieferungsverträgen gleichgestellt und für steuerfrei erklärt worden.

Für die Lagerbewertung können nach wie vor die vom früheren Steuerausschuß des Börsenvereins ausgearbeiteten Richtlinien zugrunde gelegt werden. Die Frage der Bewertung der unerwünschten Übersetzungen aus Feindländern ist durch